Gemeinde Feldafing

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 13.03.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:23 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Katharina Goltz

Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Gerber, Maximiliane	3. Bürgermeisterin
Bergfeld, Karin	
Fischhaber, Peter	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Härtl, Sibylle	
Himmelstoß, Roger	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Keltsch, Michael, Dr.	
Maier, Anton	
Melichar, Peter	
Schuierer, Thomas	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Eiling-Hütig, Ute, Dr.
Klug, Arno
Utech, Boris

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung nach Art. 18 a Abs. 8 Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing"

2. Feststellung des Eintritts der Sperrwirkung gem. Art. 18 a Abs. 9 Gemeindeordnung

3. Abhilfeentscheidung gem. Art. 18 a Abs.14 Gemeindeordnung bzw. § 7 Abs 2 BBS

4. Terminbestimmung zur Durchführung des Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung sowie Berufung des Abstimmungsleiters

5. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Beschlussfassung nach Art. 18 a Abs. 8 Gemeindeordnung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing"

Sachverhalt:
Mit Datum vom 15.02.2023 wurde ein Bürgerbegehren " Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing" beantragt.

Nach Art. 18 a Abs. 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Die Gemeinde hat dabei in eigener Verantwortlichkeit die formellen und materiellen Zulässigkeitskriterien des Art. 18 a GO zu prüfen.

Nach Art. 18 a Abs. 1 GO kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid beantragt werden. Der Erhalt und der Betrieb gemeindlicher Liegenschaften gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Die formellen Voraussetzungen des Art. 18 a GO sind auch hinsichtlich der notwendigen Zahl der gültigen Unterschriften erfüllt. Nach Art. 18 a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in der Gemeinde Feldafing von mindestens 10 von Hundert der Gemeindebürger unterschrieben sein. Zum Stichtag 15.02.2023 waren 339 Unterschriften notwendig.
Von den Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden 404 gültige Unterschriften eingereicht. Damit wurde das von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Quorum erreicht.

Zu prüfen ist, ob das eingereichte Bürgerbegehren aus einem anderen formellen Grund unzulässig und somit vom Gemeinderat zurückzuweisen ist. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens beachtet die Vorgabe des Art. 18a Abs. 4 GO, wonach ein Bürgerbegehren eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten muss. Der Antrag beinhaltet auch die notwendige Begründung und benennt zwei
vertretungsberechtigte Personen.

Die Verwaltung hat zur Frage der materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei Kraus / Donhauser eingeholt.

Herr Donhauser berichtet gemäß seiner Stellungnahme über das Ergebnis seiner Prüfung. Es ist festzustellen, dass erhebliche rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen.

Dies aus zwei verschiedenen Gründen:
- Zum einen bestehen Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit der Fragestellung im Hinblick auf die verwendete Formulierung „alles Notwendige“.
- Zum anderen enthält die Begründung nach Ansicht des RA Donhauser nachweislich unzutreffende Tatsachenbehauptungen.

Beschluss:

Der am 15.02.2023 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides " Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing" wird nicht zugelassen.

Anwesend:	**14**
Für den Beschluss:	**12**
Gegen den Beschluss:	**2**

Durch den mehrheitlichen Beschluss gegen die Zulassung des Bürgerentscheides „Erhalt des Natur- und Erholungsraums Feldafing“ entfallen die restlichen Beschlüsse.

TOP 2 Feststellung des Eintritts der Sperrwirkung gem. Art. 18 a Abs. 9 Gemeindeordnung

./.

TOP 3 Abhilfeentscheidung gem. Art. 18 a Abs.14 Gemeindeordnung bzw. § 7 Abs 2 BBS

./.

TOP 4 Terminbestimmung zur Durchführung des Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung sowie Berufung des Abstimmungsleiters

./.

TOP 5 Bekanntgaben / Sonstiges

./.

Gefertigt: Genehmigt:

Katharina Goltz Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister